



Stellungnahme des Fachausschusses Sozialrecht der BAG W zum Urteil des Bundessozialgerichts vom 5. Juni 2014 (Az.: B 4 AS 32/13.R) zur Thematik des Leistungsausschlusses für Bewohner/innen stationärer Einrichtungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II

Vorbemerkung

Mit Mail vom 1.07.2014 hat die BAG W einen Vorbericht zum damals noch nicht im Volltext vorliegenden Urteil des Bundessozialgerichts vom 5. Juni 2014 zur Thematik des **Leistungsausschlusses für Bewohner stationärer Einrichtungen nach § 7 Abs. 4 SGB II** kommentiert. Sowohl einige Arbeitsagenturen als auch der LWV Hessen sahen – obschon dieses Urteil noch gar nicht vollständig vorlag – unter Bezug auf diese Entscheidung einen vollständigen Leistungsausschluss für Bewohner/innen stationärer Einrichtungen von SGB II Leistungen. So schrieb der LWV Hessen in einem Rundschreiben vom 23. Juni 2014 (S.2):

„Stationär betreute und Arbeit suchende Personen, die einer Erwerbstätigkeit in diesem zeitlichen Umfang auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen könnten, aber noch keinen solchen Arbeitsplatz haben, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Sie erhalten folglich weder Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1 in Höhe von 391,00 € noch die Kosten der Unterkunft in Höhe von 329,95 € mtl.“

Angesichts der in Erwartung des Urteils und zum Teil offenbar auch nach dem Urteil vorhandenen Rechtsunsicherheit, hält der Fachausschuss Sozialrecht der BAG Wohnungslosenhilfe eine Klärstellung für erforderlich.

Die BAG W dankt dem FA Sozialrecht und ins. Prof. Dr. Roscher für seine rechtliche Expertise.

Die Kernaussage des Urteils – keine Änderung für die Leistungsansprüche nach SGB II

Nach vergleichender Analyse der Urteile des Bundessozialgerichts vom 6. September 2007 (Az.: B 14/7b AS 16/07.R – wohnungslos 2/08, S. 74 ff.) und vom 5. Juni 2014 (Az.: B 4 AS 32/13.R) vertritt die BAG W die Einschätzung, dass beide Entscheidungen prinzipiell auf der gleichen Linie liegen:

Das Bundessozialgericht urteilte am 6. September 2007 (wohnungslos 2008, S. 74, 77):

„Die Zuweisung von Hilfebedürftigen zum System SGB II oder System SGB XII entscheidet sich im Rahmen des § 7 Abs. 4 SGB II mithin nicht anhand der individuellen Leistungsfähigkeit bzw. Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen.

Es kommt ausschließlich auf die objektive Struktur und Art der Einrichtung an.

Ist die Einrichtung so strukturiert und gestaltet, dass es dem dort Untergebrachten nicht möglich ist, aus der Einrichtung heraus eine Erwerbstätigkeit auszuüben, die den zeitlichen Kriterien des § 8 SGB II genügt, so ist der Hilfebedürftige dem SGB XII zugewiesen.

Tragender Gesichtspunkt für eine solche Systementscheidung ist damit die Annahme, dass der in einer Einrichtung Verweilende auf Grund der Vollversorgung auf Grund seiner Einbindung in die Tagesabläufe der Einrichtung räumlich und zeitlich so weitgehend fremdbestimmt ist, dass er für die für das SGB II im Vordergrund stehenden Integrationsbemühungen zur Eingliederung in Arbeit (§§ 14 ff. SGB II) nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung steht.

Im Kontext der Abgrenzung von SGB II zu SGB XII ist der Begriff der Einrichtung im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB II mithin danach zu bestimmen, ob durch die Unterbringung in der Einrichtung die

Fähigkeit zur Aufnahme einer mindestens dreistündigen täglichen Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossen ist...“

Die Kernaussage im Urteil vom 5. Juni 2014 unter der Randnummer 33 lautet:

„Steht eine untergebrachte Person aufgrund der Gesamtverantwortung des Sozialhilfeträgers für die tägliche Lebensführung des bedürftigen Menschen und seiner Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, ist dieser Untergebrachte dem Regelungsbereich des SGB XII zuzuordnen.

Besteht keine derart umfassende Verpflichtung mit der Folge, dass der Leistungsberechtigte in den Arbeitsmarkt integriert werden kann, ist er – vorbehaltlich einer Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II – entsprechend dem mit dem SGB II verfolgten Leitbild einer auf den Grundsatz der Eigenverantwortung beruhenden Eingliederung in den Arbeitsmarkt diesem Leistungssystem zuzuordnen.“

Im Kern argumentieren also beide Urteile maßgeblich vom Begriff der stationären Einrichtung aus, das BSG verabschiedet sich aber von „einem eigenständigen funktional ausgerichteten Einrichtungsbegriff für das SGB II“.

Das Gericht präzisiert nunmehr die Voraussetzungen neu für die stationäre Einrichtungen, bei welchen nur eine tatsächliche Erwerbstätigkeit zur „Gegenausnahme“ nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 2 führt.

In den Absätzen 25 bis 27 des Urteils bestimmt das Gericht die drei Voraussetzungen für die Annahme einer stationären Einrichtung, auf die die Regelung des § 7 SGB II zur Anwendung kommt. Dabei sind die beiden ersten Voraussetzungen nichts wesentlich Neues:

- Eine Einrichtung ist eine auf Dauer angelegte Kombination von sächlichen und personellen Mitteln, die zu einem besonderen Zweck und unter der Verantwortung eines Trägers zusammengefasst wird und die für einen größeren wechselnden Personenkreis bestimmt ist, wobei die Bindung an ein Gebäude gegeben sein muss.
- Stationäre Einrichtungen sind Einrichtungen, in denen Leistungsberechtigte leben und die erforderlichen Hilfen erhalten; von einer "stationären Leistungserbringung" ist auszugehen, wenn der Leistungsempfänger nach formeller Aufnahme in der Institution lebt und daher die Unterbringung Teil der Leistungserbringung ist.
- „Als dritte Voraussetzung kommt es auf eine Unterbringung in der stationären Einrichtung an. § 7 Abs.4 SGB II erhebt das Erfordernis der Unterbringung ausdrücklich zum Tatbestandsmerkmal; dem ist im Rahmen der Auslegung Rechnung zu tragen. Die dritte Voraussetzung bewirkt eine Einschränkung des im zweiten Schritt eröffneten weiten Anwendungsbereichs. Es kommt daher nicht allein darauf an, dass die Einrichtung (auch) stationäre Leistungen erbringt; ferner genügt nicht bereits ein geringes Maß an Unterbringung im Sinne einer formellen Aufnahme. **Von einer Unterbringung ist nur auszugehen, wenn der Träger der Einrichtung nach Maßgabe seines Konzeptes die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung und die Integration des Hilfebedürftigen übernimmt.**“ (Zitat Abs. 27 des Urteils)

Das Gericht betont also neu ganz besonders den Begriff der Unterbringung und definiert diesen sehr nahe an einem Begriff, wie er für den Strafvollzug (Justizvollzugsanstalt) oder die Psychiatrie (psychiatrische Klinik) passen würde - Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung. Damit nähert sich das BSG sozusagen wieder der „objektiven Struktur“ wie in der bisherigen Recht-

sprechung: Wenn die Einrichtung keinen Raum für eine selbstverantwortete Erwerbstätigkeit lässt, dann kommt der § 7 Abs. 2 SGB II zum Zuge – aber nur dann und auch nur dann kommt es auf die tatsächliche Erwerbstätigkeit an. Anders ausgedrückt: Übernimmt die Einrichtung nicht die „Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung“, d.h. überlässt sie dem einzelnen den selbstverantworteten Spielraum, erwerbstätig zu sein, dann bleibt es bei der Leistungsberechtigung nach SGB II, weil die dritte vom Gericht geforderte Bedingung für eine stationäre Einrichtung nicht vorliegt. Das ist letztlich nichts anderes als die „objektive Struktur der Einrichtung“, nur jetzt festgemacht am Begriff „Unterbringung“. Damit ist klar, dass bei den Einrichtungen, in welchen nur die ersten beiden Voraussetzungen einer stationären Einrichtung vorliegen, konzeptionell aber den Leistungsempfängern Unterstützung bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt in Eigenverantwortung gewährt wird, es unverändert nicht auf eine tatsächliche Erwerbstätigkeit, sondern wie bisher auf die Erwerbsfähigkeit ankommt und bei deren Vorliegen ein Anspruch auf Leistungen nach SGB II besteht.

Anwendung im Bereich des Strafvollzugs

Typisch für den Strafvollzug ist eine weitgehende Kontrolle der Lebensführung. Die Rechtsprechung der Sozialgerichte lehnte z. B. bei Inhaftierten, die über eine Freigängererlaubnis verfügten und außerhalb der JVA um eine Beschäftigung nachsuchen, aber sich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht (mehr) eingliedern konnten, die Anwendbarkeit des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II ab, denn die Freigänger/innen waren nicht erwerbstätig und die weiter andauernde Inhaftierung stellt einen Aufenthalt in einer stationären Einrichtung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II dar. – Wenn ein/e Freigänger/in allerdings auf dem freien Arbeitsmarkt eine Beschäftigung findet und dort tatsächlich mindestens 15 Stunden pro Woche beschäftigt ist, dann greift die aus § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II hervorgehende Ausnahmenorm und das JobCenter hat bei entsprechender Hilfebedürftigkeit die Unterkunft dieser Person (anteilig) zu finanzieren bzw. haftbedingt aufgelaufene Mietschulden für einen aber noch zur Verfügung stehenden Wohnraum gemäß § 22 Abs. 8 SGB II zu übernehmen.

Zusammenfassung

Bei einer Einrichtung nach den §§ 53 ff. SGB XII oder den §§ 67 ff. SGB XII, in der auch die berufliche Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der besonderen Zielsetzung der jeweils durchlaufenen Maßnahme entspricht, und arbeitsfähige Bewohner/innen als unabdingbarer Teil dieses besonderen Eingliederungshilfeprozesses in dieser Beziehung die erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen haben, handelt es sich um keine vollstationäre Versorgung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II, die dem Bezug von Arbeitslosengeld II entgegen steht. Die Rechtslage hat sich also durch das Urteil im Kern nicht verändert; die Zuordnung zum Leistungsbereich des SGB II und die Abgrenzung zu SGB XII kommt nun nur ohne die „Erfindung“ eines speziellen Einrichtungsbegriffs für SGB II aus.

Widerspruch und einstweiligen Rechtsschutz – Musterschreiben

Sollten Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) hier grundlegend andere Positionen vertreten und die Gewährung von Leistungen nach den §§ 19 ff. SGB II unter Verweis auf das Urteil des BSG vom 5. Juni 2014 undifferenziert (d. h. ohne Berücksichtigung der Struktur und der Konzeption der Einrichtung im Einzelfall) einstellen, empfiehlt die BAG W den von solchen Verwaltungsakten betroffenen Bewohner/innen die Erhebung eines Widerspruchs und die Beantragung von einstweiligem Rechtsschutz beim zuständigen Sozialgericht.

Als Formulierungshilfe dienen die beiden anliegenden Vorlagen.

Berlin, den 17.10.2014, Dr. Thomas Specht, Geschäftsführer